

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sylvia Kotting-Uhl, Bärbel Höhn,
Dorothea Steiner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/7325 –**

Strahlenbelastung am Zwischenlager Gorleben und Konsequenzen für den geplanten CASTOR-Transport nach Gorleben (Ergänzende Nachfrage auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/7136)

Vorbemerkung der Fragesteller

Infolge der Kleinen Anfrage „Strahlenbelastung am Zwischenlager Gorleben und Konsequenzen für den geplanten CASTOR-Transport nach Gorleben“ auf Bundestagsdrucksache 17/6947 und der Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 17/7136 sowie eines am 26. September 2011 vorgestellten Messberichts der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB)* und einer von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragten Unterrichtung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit des Deutschen Bundestages zur erhöhten Strahlenbelastung am Zwischenlager Gorleben (kurz auch TBL-G) am 28. September 2011 haben sich weitere Fragen zu diesem Sachverhalt und dem behördlichen Umgang damit ergeben. Weitere Fragen ergeben sich auch aus den laut Pressemitteilung des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU) vom 11. Oktober 2011 zwischenzeitlich vorgelegten Berechnungen der TÜV NORD AG zur Strahlenbelastung am Zwischenlager Gorleben.

Wie bereits in der Vorbemerkung der o. g. Kleinen Anfrage sei darauf verwiesen, dass das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) bei Fragen, die es nicht auf Grundlage eigener Erkenntnisse beantworten kann, die zuständige niedersächsische Landesatomaufsichtsbehörde NMU in den Beantwortungsprozess mit einbeziehen kann. Dies tat das BMU wiederholt in früheren Antworten auf Kleine Anfragen oder Schriftliche Fragen. Beispielhaft sei dafür die Bundestagsdrucksache 17/6707 Antwort zu den Fragen 10 und 11, Bundestagsdrucksache 17/496 zu den Fragen 10, 11 und 14,

* Messbericht der PTB: Umgebungsdosimetrie am Transportbehälterlager Gorleben, www.umwelt.niedersachsen.de/download/61267.

Bundestagsdrucksache 17/4587 Antwort zu Frage 76 sowie Bundestagsdrucksache 17/5016 Antwort zu Frage 165 genannt.

Soweit nicht anders angegeben, ist im Folgenden mit „Betreiber“ immer der Betreiber des TBL-G, die Gesellschaft für Nuklear-Service mbH (GNS) gemeint und beziehen sich alle Messungen, Stellungnahmen, Überwachungen und Besprechungen, die in den Fragen thematisiert werden, auf das TBL-G.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Zahlreiche Fragen im Zusammenhang mit Messwerten am Transportbehälterlager Gorleben wurden nicht nur in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 26. September 2011 (Bundestagsdrucksache 17/7136) beantwortet, sondern auch in der 53. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit des Deutschen Bundestages am 28. September 2011 durch Vertreter der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde des Landes Niedersachsen, das Niedersächsische Ministerium für Umwelt und Klimaschutz (NMU) und durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU). Sowohl die atomrechtliche Aufsicht als auch die Wahrnehmungskompetenz gegenüber der Betreiberin des Transportbehälterlagers Gorleben obliegen ausschließlich dem NMU. Das BMU ist auf die Wahrnehmung der Recht- und Zweckmäßigkeitssaufsicht über das Handeln der atomrechtlichen Behörden der Länder beschränkt.

Nachfragen zu Bundestagsdrucksache 17/7136

1. Weshalb liegen der Bundesregierung keine über das bloße Datum des Fachgesprächs hinausgehenden Erkenntnisse zu dem Fachgespräch vor, das am 15. Dezember 2010 unter Leitung des NMU stattfand, und nach dem auf Bundestagsdrucksache 17/6947 gefragt wurde (Fragen 2 und 3)?

Hat das BMU das NMU wegen Informationen für die Beantwortung der Fragen 2 und 3 auf Bundestagsdrucksache 17/6947 angefragt?

Falls ja, wie hat das NMU reagiert?

Falls nein, warum nicht?

Das NMU hat, wie in den Antworten zu den Fragen 2, 3 und 4 auf Bundestagsdrucksache 17/7136 ausgeführt, mitgeteilt, dass die Umstellung der in Rede stehenden Messsonde ein Ergebnis des fachaufsichtlichen Gesprächs am 15. Dezember 2010 war und solche Gespräche im Rahmen der Überwachung vor Ort und anlassbezogen stattfinden. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

2. Ist es korrekt, dass die Versetzung der Messsonde 12 am Messhaus 2 vom TÜV NORD EnSys Hannover GmbH & Co. KG vorgeschlagen wurde?

Welche Gründe nannte TÜV NORD EnSys für die Versetzung?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Hat TÜV NORD EnSys die Versetzung am oder vor dem 15. Dezember 2010 schriftlich vorgeschlagen?

Falls ja, wann genau, und welchen Bundesressorts liegt/liegen diese schriftliche/n Unterlage/n seit wann vor?

Schriftliche Unterlagen des TÜV Nord EnSys liegen der Bundesregierung nicht vor. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. Wann fand das letzte fachaufsichtliche Gespräch zur Strahlenüberwachung am TBL-G vor demjenigen Gespräch am 15. Dezember 2010 statt, und wer nahm daran teil?

Was waren die wesentlichen inhaltlichen Punkte/Tagesordnungspunkte dieses letzten fachaufsichtlichen Gesprächs vor dem 15. Dezember 2010, was war sein Anlass (sofern es nicht turnusmäßig anstand), und inwiefern war die Messsonde 12 am Messhaus 2 bereits Gegenstand dieses Gesprächs?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

5. Welche Gründe für die in diesem Jahr vollzogene Versetzung der Messsonde 12 am Messhaus 2 sind der Bundesregierung bekannt, und seit wann und woher?

Nach Mitteilung der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde (NMU) wurde die Umsetzung der Messsonde 12 am Messhaus 2 im Dezember 2010 beschlossen, um mögliche räumliche Inhomogenitäten bei den Messungen auszuschließen.

6. Hält die Bundesregierung oder eine der sie beratenden Sachverständigenorganisationen es für möglich, dass aufgrund der alten Position der Messsonde 12 am Messhaus 2 in früheren Jahren bis einschließlich 2010 vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) eine zu niedrige Jahresdosis für den ungünstigsten Aufpunkt am Zaun des TBL-G-Betriebsgeländes ermittelt wurde (bitte mit ausführlicher Begründung)?

Falls ja, welche Jahre betrifft dies, und welche Konsequenzen ergeben sich daraus aus Sicht der Bundesregierung?

Im Hinblick auf die Messungen in früheren Jahren wird auf Bundestagsdrucksache 17/7136 verwiesen. Die bewerteten Anteile an der Gamma- und Neutronendosis durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) und die Betreiberin zeigen für die letzten Jahre eine im Rahmen der Messunsicherheit gute Übereinstimmung. Ausweislich des Berichts der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt „Umgebungsdosimetrie am Transportbehälterlager Gorleben (TBL)“ vom 20. September 2011 ist aufgrund des konservativen Vorgehens seitens des NLWKN eher von einer Über- als Unterschätzung der Jahresdosis für den ungünstigsten Aufpunkt am Zaun auszugehen.

7. Was waren die Gründe für die auf Bundestagsdrucksache 17/7136 in der Antwort zu Frage 5 genannte Änderungsanzeige zu den Messhäusern für die Umgebungsüberwachung des Transportbehälterlagers Gorleben vom 20. März 1996?

Änderungen an Messhäusern erfordern eine Zustimmung seitens der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde (NMU).

8. Welchen Bundesbehörden liegen die beiden auf Bundestagsdrucksache 17/7136 in der Antwort zu Frage 5 genannten Sachverständigenstellungen sowie die behördlichen Zustimmungen vor?

Liegen sie insbesondere dem BMU vor?

Soweit im Rahmen der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit eine Prüfung der Akten aus den 90er-Jahren möglich war, liegen die genannten Zustimmungen dem BMU nicht vor. Dem Bundesamt für Strahlenschutz liegen die behördliche Zustimmung des NMU vom 5. Dezember 1996, nicht jedoch die Sachverständigenstellungen vor. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

Auf- und Umstellungen von Behältern in Zwischenlagern

9. Wie viele Umstellungen wie vieler und welcher Behälter im TBL-G hat es in diesem Jahr wann genau gegeben (bitte Datum angeben)?

Kann die Bundesregierung – sofern sie die vorangegangene Frage nicht beantworten kann – bestätigen, dass das Datum derartiger Behälterumstellungen keine Verschlussache ist?

Was war der Grund derjenigen Umstellungen, die in keinem Zusammenhang mit dem aus Sicherheitsgründen veranlassten Schreiben vom 15. April 2011 stehen, das auf Bundestagsdrucksache 17/7136 in der Antwort zu Frage 6 genannt wird?

Umstellungen von Behältern im Transportbehälterlager Gorleben fanden im Jahr 2011 nach Kenntnis der Bundesregierung nur infolge des Schreibens des Bundesamtes für Strahlenschutz vom 15. April 2011 statt. Ein Überblick darüber, wann welcher Behälter bewegt wurde, liegt der Bundesregierung nicht vor.

10. Warum ist das Datum der Installierung im TBL-G bei dem Behältertyp TN85-12 mit laufender Nummer 92 der 7. Januar 2011 und Behältertyp CASTOR HAW28M-010 mit laufender Nummer 94 der 4. Januar 2011 (vgl. Bundestagsdrucksache 17/7136 Antwort zu Frage 11)?

Kam es im TBL-G zu einer Umstellung dieser beiden Behälter nach der erstmaligen Installierung, und falls ja, warum?

Das Ordnungskriterium der Tabelle in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 26. September 2011 (Bundestagsdrucksache 17/7136) ist die Behältertypennummer und nicht das Datum der Installierung. Nach Anlieferung im Jahr 2008 wurden die Behälter mit den Typennummern TN85-01 bis TN85-11 zwischen dem 20. November und 12. Dezember 2008 eingelagert. Nach der Anlieferung im Jahr 2010 von zehn Behältern vom Typ CASTOR® HAW28M und einem Behälter vom Typ TN85 wurden zuerst die Behälter mit den Typennummern CASTOR® HAW28M-08 bis CASTOR® HAW28M-21 eingelagert. Zuletzt wurde der Behälter mit der Typennummer TN85-12 eingelagert.

11. Wie viele und welche Behälterumstellungen nach dem 15. April 2011 in wie vielen und in welchen Zwischenlagern sind der Bundesregierung im Zusammenhang mit dem auf Bundestagsdrucksache 17/7136 in der Antwort zu Frage 6 genannten Schreiben vom 15. April 2011 seit wann bekannt?

Das Umstellen von Behältern ist eine mögliche Maßnahme, um den Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter in den Zwischenlagern zu optimieren. Diese Maßnahmen werden vom Betreiber des jeweiligen Zwischenlagers beantragt. Die Zustimmung zur Umstellung von Behältern in Zwischenlagern erfolgt durch die zuständigen atomrechtlichen Aufsichtsbehörden der Länder im Rahmen der geltenden Genehmigungen nach § 6 des Atomgesetzes. Der Bundesregierung liegen hierüber keine detaillierten Informationen für alle Zwischenlager vor. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

12. Hat das BMU – insbesondere die BMU-Unterabteilung RS II oder die BMU-Unterabteilung RS III oder der Abteilungsleiter RS – zwischen Dezember 2010 und dem 15. April 2011 von Seiten des TBL-G-Betreibers GNS, von Seiten des NMU oder von dritter Seite Hinweise erhalten, dass im Jahr 2011 möglicherweise mit einer erhöhten Strahlendosis am TBL-G zu rechnen ist, und falls ja, wann genau, von wem, und in welcher Form?

Falls nein, kann das BMU versichern, dass das Schreiben vom 15. April 2011, das auf Bundestagsdrucksache 17/7136 in der Antwort zu Frage 6 genannt wird, in keinerlei Zusammenhang mit einer für das Jahr 2011 befürchteten bzw. für möglich gehaltenen erhöhten Strahlendosis am TBL-G und etwaigen daraus entstehenden Komplikationen für den nächsten Behältertransport ins TBL-G stand?

Das BMU hat keine solchen Hinweise erhalten. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6 auf Bundestagsdrucksache 17/7136 verwiesen.

Messungen, Messunsicherheiten und Konsequenzen

13. Ist es korrekt, dass es sich bei den Strahlendosiswerten der Messsonde 12 am Messhaus 2 und der Strahlenmessung der PTB, die in diesem September am TBL-G stattfand (vgl. Vorbemerkung), um eine Einzelmessung handelt?

Bei der Messung des NLWKN (Messsonde 12) handelt es sich um eine integrierende Einzelmessung. Die Messkampagne der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) umfasste mehrere Messungen an unterschiedlichen Orten.

14. Mit welchen Messunsicherheiten sind derartige Einzelmessungen grundsätzlich behaftet?

Die Messunsicherheiten sind keine generischen Größen von „... derartigen Einzelmessungen ...“, sondern vielmehr spezifisch für die einzelnen Messungen und werden z. B. von der PTB in ihrem Bericht vom 20. September 2011 angegeben. Die Messunsicherheit der integrierenden Einzelmessung der Messsonde 12 betrug im ersten Halbjahr 2011 ± 33 Prozent.

15. Welchen Hintergrundwert hat die PTB im Zusammenhang mit der o. g. Messung vom September 2011 am TBL-G auf welcher fachlichen Grundlage bzw. Herleitung
 - a) für die Neutronenstrahlung und
 - b) für die Gammastrahlungzugrunde gelegt?

Im Bericht der PTB vom 20. September 2011 „Umgebungsdosimetrie am Transportbehälterlager Gorleben (TBL)“, Kapitel 3.2, wird dargestellt, dass die Messung mit dem Dosisleistungsmessgerät für Neutronenstrahlung auf dem Gelände der PTB eine Anzeige von $7,2 \pm 0,3$ Nanosievert pro Stunde ergab. Dieser Wert wurde als Hintergrundwert von den Messwerten am Transportbehälterlager Gorleben abgezogen.

Die Diskussion der Ergebnisse der Ortsdosimetrie für Gammastrahlung ist im Bericht der PTB vom 20. September 2011 „Umgebungsdosimetrie am Transportbehälterlager Gorleben (TBL)“ im Kapitel 3.3 „Ortsdosimetrie für Gammastrahlung“ enthalten. Die PTB kommt dabei zum Ergebnis, dass der Wert Null sicher innerhalb der angegebenen Unsicherheiten liegt und daher der beste Schätzwert für die zusätzliche Gamma-Ortsdosisleistung durch das Transportbehälterlager ist.

16. Wo genau ist der Hintergrundwert für die Gammastrahlung im Messbericht der PTB zu finden?

Auf die Antwort zu Frage 15 wird verwiesen.

17. Kann die Bundesregierung bestätigen, dass bei dem fachaufsichtlichen Gespräch zur Strahlenüberwachung am TBL-G, das vor dem 30. August 2011 stattfand, festgelegt wurde, immer den konservativsten Ansatz zu wählen, also die niedrigsten Hintergrundwerte bei der Dosisermittlung abzuziehen?

Ist zweifelsfrei geklärt, ob der TBL-G-Betreiber GNS dieser Aufforderung, den konservativsten Ansatz zu wählen, also bei der Dosisermittlung die niedrigsten Hintergrundwerte abzuziehen, nachgekommen ist?

Falls ja, seit wann genau ist dies zweifelsfrei geklärt (bitte Datum angeben)?

Falls nein, warum nicht, und welche Bedeutung hat dies für die von der GNS ermittelten Dosiswerte für das Jahr 2011?

Bei dem Gespräch am 30. August 2011 zwischen der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde (NMU) und der Betreiberin GNS Gesellschaft für Nuklear-Service mbH (GNS) handelte es sich um ein atomaufsichtliches Fachgespräch. Vertreter der Bundesregierung nehmen an derartigen Fachgesprächen in der Regel nicht teil. Die Messungen des NLWKN sowie der GNS sind in Übereinstimmung mit dem einschlägigen Regelwerk wie der Richtlinie zur Emissions- und Immissionsüberwachung kerntechnischer Anlagen (REI) bzw. der Genehmigung für das Transportbehälterlager Gorleben vorgenommen worden.

18. Ist das NMU aus Sicht der Bundesregierung seinen atomaufsichtlichen, behördlichen Pflichten ausreichend nachgekommen, falls noch nicht klar ist, ob die GNS bei den von ihr für 2011 ermittelten Dosiswerten am TBL-G den konservativsten Ansatz gewählt hat, die niedrigsten Hintergrundwerte abzuziehen, oder ist es dies nicht (bitte mit Begründung)?

Auf die Antwort zu Frage 17 wird verwiesen.

19. Ist der Bundesregierung bekannt, welche konkreten Daten der Strahlenüberwachung am TBL-G dem NMU im Zuge des Kernreaktor-Fernüberwachungssystems, kurz KFÜ, für das laufende Jahr vorliegen (ggf. bitte tabellarische Übersicht der betreffenden Daten)?

Das Transportbehälterlager Gorleben verfügt über keine automatische Fernüberwachung (KFÜ). Daher gibt es auch keine Daten aus einem solchen System.

20. Ist der Bundesregierung bekannt, welche konkreten Effekte in welcher Höhe in den Messunsicherheiten
- a) der Neutronendosismessung und
 - b) der Gammadosismessung
- des NLWKN berücksichtigt wurden (ggf. bitte angeben)?

Von der gemessenen Brutto-Neutronendosis zieht der NLWKN einen Neutronen-Hintergrundwert von 0,05 Millisievert pro Jahr ab, der sich konservativ als Anteil aus den von der PTB als natürlicher Hintergrund veröffentlichten Werten ableitet. Bei der gemessenen Brutto-Gammadosis ist ein Gamma-Hintergrundwert zu berücksichtigen, der beim NLWKN sehr konservativ dem kleinsten Wert von allen Messpunkten der aktuellen Messperiode entspricht. Die Bruttomesswerte werden zur Ermittlung der Jahresdosis jeweils addiert. Von diesem Wert wird der Neutronen- und Gamma-Hintergrundwert abgezogen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 14 verwiesen.

21. Ist dem NMU nach den Erkenntnissen der Bundesregierung bekannt, welche konkreten Effekte in welcher Höhe in den Messunsicherheiten
- a) der Neutronendosismessung und
 - b) der Gammadosismessung
- des NLWKN berücksichtigt wurden (ggf. bitte angeben)?

Aus Sicht der Bundesregierung übt das NMU seine atomrechtliche Aufsicht umfassend aus und verfügt uneingeschränkt über die erforderliche Fachkunde zur Bewertung der Messunsicherheiten.

22. Ist der Bundesregierung bekannt, welche konkreten Effekte in welcher Höhe in den Messunsicherheiten
- a) der Neutronendosismessung und
 - b) der Gammadosismessung
- der GNS berücksichtigt wurden (ggf. bitte angeben)?

Durch die GNS Gesellschaft für Nuklear-Service mbH (GNS) erfolgen Ortsdosisleistungsmessungen, die kontinuierlich registriert und addiert werden. Die

GNS verwendet für den Neutronen-Hintergrundwert den mit einem gleichen Messsystem wie im Messhaus ermittelten Wert am Referenzort in Gorleben. Weiterhin verwendet die GNS für die Korrektur der Brutto-Gammadosisleistung einen Wert, den sie am selben Messpunkt zu einem früheren Zeitpunkt im Rahmen der Beweissicherung für das Transportbehälterlager Gorleben ermittelt hat. Die Bruttomesswerte werden zur Ermittlung der Jahresdosis jeweils addiert. Von diesem Wert wird der Neutronen- und Gamma-Hintergrundwert abgezogen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 14 verwiesen.

23. Ist dem NMU nach den Erkenntnissen der Bundesregierung bekannt, welche konkreten Effekte in welcher Höhe in den Messunsicherheiten
- a) der Neutronendosismessung und
 - b) der Gammadosismessung
- der GNS berücksichtigt wurden (ggf. bitte angeben)?

Auf die Antwort zu Frage 21 wird verwiesen.

24. Auf welche schriftlichen Unterlagen welchen Datums und von wem bezieht sich die Bundesregierung bei der Beantwortung der vorangegangenen Fragen 20 bis 23?
- Welche dieser Unterlagen sind bereits wo öffentlich zugänglich, welche sollen es bis wann und wo sein?

Die Antworten der Bundesregierung beziehen sich im Wesentlichen auf mündliche Berichte, die Vertreter der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde, des NMU, u. a. auch in der 53. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit des Deutschen Bundestages am 28. September 2011 dargelegt haben. Darüber hinaus liegen dem BMU die Berichte des NLWKN und des TÜV Nord EnSys für die 96. Sitzung des Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz des Niedersächsischen Landtages vor.

25. Welche Vorschläge zur Verbesserung der Strahlenüberwachungssituation am TBL-G und insbesondere den diesbezüglichen Unsicherheiten hat das Helmholtz Zentrum München (HZM) seit dem 30. August 2011 wann gemacht?
- Liegen die Vorschläge dem BMU schriftlich vor?

Der Vertreter der Auswertungsstelle der Thermo-Lumineszenz-Dosimeter für Neutronen (Helmholtz Zentrum München – Forschungszentrum für Gesundheit und Umwelt) hat im Gespräch am 30. August 2011 empfohlen, die Anzahl der Messsonden zu erhöhen. Eine schriftliche Empfehlung wurde nicht gegeben.

26. Welche dieser Vorschläge des HZM lassen sich kurzfristig umsetzen, welche nicht?

Welche dieser Vorschläge können noch in diesem

a) Monat oder

b) Jahr

zu einer besseren Verifizierung der Strahlendosen am TBL-G beitragen, und welche nicht (bitte mit Begründung)?

Durch das Helmholtz Zentrum München – Forschungszentrum für Gesundheit und Umwelt – könnten weitere Dosimeter für die Neutronen-Umgebungsüberwachung dem NLWKN zur Verfügung gestellt werden. Allerdings würden die Messwerte erst in rund sechs Monaten zur Verfügung stehen. Nach Vorlage des Berichts der PTB vom 20. September 2011 ist dies nicht erforderlich.

27. Kann die Bundesregierung bestätigen, dass die Neutronen hauptsächlich durch die Luftschlitze des TBL-G entweichen und über sogenannten Skyshine (also als indirekte, diffuse Strahlung) zum Zaun des TBL-G-Betriebsgeländes gelangen?

Falls ja, kann dann die Wirkung von einer Maßnahme wie dem Umstellen der Behälter im TBL-G auf die vom TBL-G ausgehende Strahlenbelastung vergleichsweise leicht oder nur schwer abgeschätzt werden?

Die Neutronenstrahlung am Zaun des Betriebsgeländes des Transportbehälterlagers Gorleben resultiert aus Streuprozessen (insbesondere dem sogenannten Skyshine). Auf Grundlage von Monte-Carlo-Berechnungsverfahren (Berechnung von Partikelschicksalen von der Quelle bis zu beliebigen Aufpunkten) kann die Dosisleistung für jeden beliebigen Ort in der Umgebung der Strahlenquelle modelliert und auf dieser Basis eine über einen längeren Zeitraum zu erwartende Dosis prognostiziert werden.

28. Kann die Bundesregierung bestätigen, dass die Messunsicherheiten, die für dieses Jahr bei der Strahlenüberwachung am TBL-G bestehen, in den betreffenden Berichten bislang relativ unwissenschaftlich behandelt werden (bitte mit ausführlicher Erläuterung und Begründung)?

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung nicht.

29. Hält die Bundesregierung eine genaue Überprüfung, wie aussagekräftig alle bisherigen Messungen der Strahlenbelastung am TBL-G in diesem Jahr unter Einbeziehung der Messungenauigkeiten sind, für notwendig, bevor über die behördliche Zustimmung zur Einlagerung weiterer Behälter ins TBL-G entschieden werden kann?

Falls nein, weshalb nicht?

Falls ja, wie schnell kann so eine Überprüfung durchgeführt werden und zu belastbaren und ausreichend gegengeprüften Ergebnissen kommen?

Aus Sicht der Bundesregierung sind nach Vorlage des Berichts der PTB „Umgebungsdosimetrie am Transportbehälterlager Gorleben (TBL)“ vom 20. September 2011 und aufgrund der vorliegenden Berechnungen des TÜV Nord EnSys weitere Prüfungen seitens der Bundesregierung nicht erforderlich.

TÜV-NORD-Berechnungen vom Oktober 2011

30. Liegen dem BMU die in der NMU-Pressemitteilung vom 11. Oktober 2011 genannten TÜV-NORD-Berechnungen vor?

Liegen sie vom BMU beauftragten Sachverständigen oder vom Bund getragenen Forschungseinrichtungen wie dem HZM vor?

Die atomrechtliche Aufsichtsbehörde (NMU) hat die Ergebnisse der Berechnungen des TÜV Nord EnSys dem BMU übermittelt. Seitens der Bundesregierung wurden keine weiteren Institutionen beteiligt.

31. Ist die vom TÜV NORD zum Stichtag 1. Dezember 2011 prognostizierte Summe aus Neutronen- und Gammadosisleistung von 0,254 mSv/a im Falle der Einlagerung weiterer elf Behälter ins TBL-G aus Sicht des BMU so zu verstehen, dass unter Berücksichtigung der Prognoseunsicherheit in der Größenordnung von ca. 10 Prozent diese Summe schlechtestenfalls auch 0,279 mSv/a betragen kann?

Der von TÜV Nord EnSys zum Stichtag prognostizierte Summenwert der Dosisleistung von 0,254 mSv pro Jahr ist der wahrscheinlichste Wert. Der laut Genehmigung maximal zulässige Dosiswert am Zaun beträgt 0,30 Millisievert pro Jahr.

32. Ist die Prognoseunsicherheit in der Größenordnung von ca. 10 Prozent aus Sicht des BMU fachlich zutreffend?

Die Prognoseunsicherheit in der Größenordnung von rund 10 Prozent ist zutreffend.

33. Besteht aus Sicht des BMU zwischen dem o. g. vom TÜV NORD prognostizierten Dosiswert von 0,254 mSv/a angesichts der damit verbundenen Unsicherheit ein ausreichender Abstand zum Eingreifwert von 0,27 mSv/a?

Der genehmigte Wert von 0,30 Millisievert pro Jahr am ungünstigsten Aufpunkt am Zaun des Betriebsgeländes wird nicht überschritten. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 31 verwiesen.

34. Welche Aufstellung der neuen elf Behälter im TBL-G hat TÜV NORD unterstellt, und auf welcher Grundlage wurde die Aufstellung festgelegt?

Die Zuordnung der einzelnen Behälter zu den einzelnen Stellplätzen (Aufstellungspläne) liegt der Bundesregierung nicht vor. Die Aufstellungspläne sind als Verschlussache eingestuft.

35. Wurden Variationen für die Aufstellung der Behälter berücksichtigt?

Es wurde nach Angaben der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde (NMU) eine optimierte Aufstellung der Behälter berechnet. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 34 verwiesen.

36. Wurden auch Prognosen für die Ortsdosis und Ortsdosisleistung am ungünstigsten Aufpunkt für Zeitpunkte nach Anlieferung, aber vor Abschluss der Einlagerung der elf Behälter (Aufstellung nach Belegungsplan) durchgeführt?

Wenn nein, warum nicht?

Der Zeitraum zwischen Anlieferung und Einlagerung der elf Behälter beträgt in der Regel nur wenige Wochen und liefert damit nur einen geringen Beitrag zur Jahresdosis am ungünstigsten Aufpunkt.

Weitere Fragen

37. Mit welchen konkreten Maßnahmen begleitet das BMU die aktuellen Arbeiten des NMU im Zusammenhang mit der Strahlenbelastung am TBL-G und der Prüfung des NMU?

Insbesondere, inwiefern setzt das BMU bei dieser „Begleitung“ auf welche aufsichtlichen Besprechungen an welchem Tag, auf welche Sachverständigen-Einbeziehungen mit welchem konkreten Auftrag (abgesehen von der bereits bekannten Entsendung der Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) mbH zu dem Fachgespräch des NMU am 30. August 2011), und inwiefern lässt sich das BMU dabei in welcher konkreten Form von welchen nachgeordneten Bundesbehörden und/oder von welchen vom Bund getragenen Forschungseinrichtungen wie dem HZM beraten?

Die atomrechtliche Aufsichtsbehörde für das Transportbehälterlager Gorleben (NMU) unterrichtet das BMU über die Ergebnisse der Untersuchungen im Zusammenhang mit Fragen zu den Messwerten am Standort und übermittelt Berichte seiner Sachverständigen.

Eine Beauftragung von Sachverständigen des Bundes durch das BMU zur Begutachtung von einzelnen Maßnahmen war bislang nicht erforderlich.

38. Behält sich das BMU für den Fall, dass das NMU der geplanten Einlagerung weiterer elf Behälter ins TBL-G zustimmen wird, aber aus Sicht des BMU nicht alle Zweifel im Zusammenhang mit dieser Zustimmung und den ihr zugrundeliegenden, für 2011 festgestellten und prognostizierten Strahlendosen restlos ausgeräumt sind, bundesaufsichtliche Schritte vor?

Nach übereinstimmender Auffassung des BMU und des NMU ist die Einhaltung des in der Genehmigung für das Transportbehälterlager Gorleben festgelegten Wertes von 0,30 Millisievert pro Jahr zu gewährleisten. Insoweit sind aus Sicht des BMU zurzeit keine bundesaufsichtlichen Schritte erforderlich.

39. Wird das BMU den Zustimmungsentwurf des NMU vor einer etwaigen Zustimmung des NMU zu einer weiteren Behältereinlagerung ins TBL-G vorgelegt bekommen?

Ist vereinbart, dass das NMU die Zustimmung nicht ohne vorherige Stellungnahme des BMU geben wird, und falls nein, weshalb nicht?

Ist vereinbart, dass das NMU die Zustimmung nicht ohne Zustimmung des BMU geben wird, und falls nein, weshalb nicht?

Das BMU hat die atomrechtliche Aufsichtsbehörde (NMU) am 27. Oktober 2011 zu einem bundesaufsichtlichen Gespräch eingeladen und sich über den aktuellen Stand unterrichten lassen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 38 verwiesen.

40. Beabsichtigt das BMU, die Entsorgungskommission sowie die Strahlenschutzkommission mit den Erkenntnissen und Problemen, die sich aus den aktuellen Vorgängen rund um die Strahlenüberwachung am TBL-G ergeben haben, zu befassen?

Falls ja, bis wann, und mit welchen konkreten Fragestellungen, bzw. mit welchem konkreten Beratungsauftrag?

Falls nein, weshalb nicht?

Die Entsorgungskommission wurde am 13. Oktober 2011 mündlich über den aktuellen Stand im Zusammenhang mit den Messungen am Transportbehälterlager Gorleben unterrichtet. Die Notwendigkeit einer Befassung der Strahlenschutzkommission oder der Entsorgungskommission besteht nicht, da bei den in Rede stehenden Fragen keine übergeordnete Fragestellung erkennbar ist, die eine Beteiligung der Beratungsgremien des BMU erforderlich machen könnten.